

Förderrichtlinie des Fördervereins der Meister- und Technikeraus- und -fortbildung im saarländischen Handwerk e.V.

§1 Zweck der Förderrichtlinie

- (1) Diese Förderrichtlinie konkretisiert die Verwendung der Vereinsmittel gemäß §2 und §16 der Satzung. Sie soll sicherstellen, dass Fördermaßnahmen satzungskonform erfolgen und gleichzeitig einen klaren Handlungsspielraum für zukünftige Entscheidungen des Vorstandes schaffen.
- (2) Gefördert werden ausschließlich Maßnahmen, die der Meister- und Technikeraus- und -fortbildung im saarländischen Handwerk dienen.

§2 Grundsätze der Förderung

1. Förderungen erfolgen freiwillig; ein Rechtsanspruch besteht nicht.
2. Über die Verwendung der Mittel entscheidet der Vorstand.
3. Förderungen dürfen nur erfolgen, wenn sie dem Vereinszweck entsprechen.
4. Fördermittel sind sparsam und wirtschaftlich zu verwenden.
5. Zweckgebundene Spenden sind entsprechend ihrer Bindung zu verwenden.

§3 Förderfähige Maßnahmen

Gefördert werden können insbesondere:

- (1) Lehrfahrten / Kursfahrten / Studienfahrten
 - Fahrten im Zusammenhang mit der Meister- oder Technikeraus- bzw. -fortbildung
 - Fachmessen, Betriebe, Bildungseinrichtungen, Fachveranstaltungen
 - Exkursionen mit fachlichem Bezug
- (2) Veranstaltungen zur Fort- und Weiterbildung
 - Fachvorträge, Seminare, Workshops
 - Netzwerktreffen
 - Veranstaltungen zur Existenzgründung oder Berufsorientierung
 - Veranstaltungen mit Bezug zur Meister- oder Technikerausbildung
- (3) Schul- und Ausbildungsbezogene Veranstaltungen
 - Abschlussveranstaltungen
 - Ausstellungen (z. B. Meisterstückausstellung)
 - schulische Projekte mit fachlichem Bezug

(4) Maßnahmen zur Förderung der Absolventen

- Unterstützung beim Übergang in das Berufsleben
- Netzwerkveranstaltungen
- Kontakte zu Wirtschaft, Handwerk oder Institutionen

(5) Unterstützung der Ausbildungsstätten

- ideelle oder materielle Unterstützung
- Zuschüsse zu Projekten der Meister- und Technikerausbildung

Diese Förderbereiche entsprechen dem Vereinszweck gemäß Satzung.

§4 Höhe der Förderung (Regelförderung)

Soweit keine abweichende Entscheidung getroffen wird, gelten folgende Richtwerte:

(1) Lehfahrten / Kursfahrten

- 200 € Grundbetrag
- zusätzlich 15 € pro Teilnehmer
(entsprechend Vorstandsbeschluss probeweise Regelung)

(2) Veranstaltungen mit Bezug zur Fort- und Weiterbildung

- pauschal bis zu 250 €

(3) Sonstige Maßnahmen

- nach Einzelfallentscheidung des Vorstandes

Die Beträge stellen Richtwerte dar und können angepasst werden.

§5 Antragstellung

(1) Förderanträge sind vor Durchführung der Maßnahme zu stellen.

(2) Der Antrag muss enthalten:

- Beschreibung der Maßnahme
- Bezug zur Meister- oder Technikerausbildung
- Teilnehmerkreis
- Kostenübersicht

(3) In begründeten Fällen kann auch nachträglich entschieden werden.

§6 Entscheidung über Förderungen

- (1) Über Förderanträge entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit.
- (2) Die Entscheidung wird protokolliert. Erfolgt die Entscheidung per Umlaufbeschluss gilt §10 Absatz (4) der Satzung.
- (3) Der Vorstand kann Förderungen ablehnen, wenn der Vereinszweck nicht eindeutig gegeben ist.

§7 Sonderklausel – Einzelfallförderung durch Vorstand

- (1) Der Vorstand kann im Einzelfall auch Förderungen beschließen, die nicht ausdrücklich in dieser Richtlinie genannt sind, wenn
 - die Maßnahme dem Vereinszweck gemäß Satzung entspricht und
 - die Verwendung der Mittel nach §16 der Satzung zulässig ist und
 - der Vorstand dies mit Mehrheit beschließt.

Diese Regelung soll sicherstellen, dass neue oder besondere Maßnahmen gefördert werden können, ohne die Satzung zu verletzen.

§8 Inkrafttreten

Diese Förderrichtlinie tritt mit Beschluss des Vorstandes am 08.06.2026 in Kraft.

Sie kann jederzeit durch Vorstandsbeschluss geändert oder ergänzt werden, sofern die Satzung eingehalten wird.